

Genossenschaft Wald Wiggertal



Statuten

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Statuten der Genossenschaft Wald Wiggertal	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Firma und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 3 Mitglieder	3
Art. 4 Verzeichnis	3
Art. 5 Austritt	3
Art. 6 Ausschluss	3
III. Organisation	4
Art. 7 Organe	4
A. Die Generalversammlung	4
Art. 8 Zuständigkeit	4
Art. 9 Einberufung	4
Art. 10 Stimmrecht	4
Art. 11 Beschlussfassung	4
Art. 12 Protokoll	5
B. Der Vorstand	5
Art. 13 Zuständigkeit	5
Art. 14 Zusammensetzung	5
Art. 15 Beschlussfassung	5
Art. 16 Protokoll	5
Art. 17 Präsident	5
Art. 18 Aktuar	5
Art. 19 Kassier	5
C. Die Kontrollstelle	6
Art. 20 Zuständigkeit	6
IV. Finanzierung und Haftung	6
Art. 21 Mittel	6
Art. 22 Mitgliederbeiträge	6
Art. 23 Haftung	6
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 24 Reglemente	6
Art. 25 Rechtspflege	7
Art. 26 Inkrafttreten	7
Art. 27 Bekanntmachung	7
Anhang	7

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird immer die männliche Form gewählt.

Statuten der Genossenschaft Wald Wiggertal

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma Genossenschaft Wald Wiggertal besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des OR. Der Sitz der Genossenschaft ist in Dagmersellen.

Art. 2 Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder als Waldeigentümer in gemeinsamer Selbsthilfe.

² Sie dient der gemeinsamen und professionellen Bewirtschaftung der Waldungen ihrer Mitglieder und der gemeinsamen Vermarktung der Produkte.

³ In ihrem Gebiet bietet sie Dienstleistungen an für die Waldbewirtschaftung.

⁴ Das primäre Tätigkeitsgebiet umfasst die Gemeinden Altishofen, Dagmersellen, Egolzwil, Knutwil, Nebikon, Reiden, Wauwil und Wikon. Auf Gesuch hin, können auch Waldeigentümer aus anderen Regionen unserer Genossenschaft beitreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹ Mitglied der Genossenschaft können juristische oder natürliche Personen werden. Mit einer Mitgliedschaft werden in der Regel alle Waldgrundstücke eines Mitgliedes in die gemeinsame Bewirtschaftung miteinbezogen.

² Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Genehmigung der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Art. 4 Verzeichnis

Über die Mitglieder und deren Parzellen wird ein Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis ist den Statuten im Anhang beizugeben.

Art. 5 Austritt

¹ Jedem Genossenschafter steht das Recht frei auf Ende des Geschäftsjahres jeweils am 30. Juni mit einer halbjährlichen Frist schriftlich zu kündigen.

Art. 6 Ausschluss

¹ Genossenschafter, die gegen die Ziele der Genossenschaft verstossen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können jederzeit ausgeschlossen werden.

² Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist zu begründen. Ein Rekurs an die Generalversammlung ist möglich.

³ Austretende Genossenschafter gemäss Art. 5 und ausgeschlossene Genossenschafter gemäss Art. 6 haben keinen Anspruch auf das

Genossenschaftsvermögen, ausser sie hätten nebst den ordentlichen Mitgliederbeiträgen und Abgeltung der erbrachten Dienstleistungen der Genossenschaft in Form von Darlehen oder Stammkapital (z.B. Anteilscheinkapital) weitere Geldmittel während ihrer Mitgliedschaft der Genossenschaft überlassen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8 Zuständigkeit

¹ Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Genossenschaft.

² Ihr stehen im Besonderen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Genehmigung von Reglementen, Jahresprogramm und Budget, sowie Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, allfälliger Separatrechnungen und des Berichts der Kontrollstelle; Entlastung der Organe
5. Beschlüsse über die Fusion und die Auflösung der Genossenschaft

Art. 9 Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.

² Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 10 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die anwesenden Mitglieder.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Anzahl der Waldparzellen oder Waldfläche.

³ Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich über eine schriftliche Vollmacht auszuweisen; er kann nur ein Mitglied vertreten.

Art. 11 Beschlussfassung

¹ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der stimmenden Mitglieder (absolutes Mehr). Bei Stimmengleichheit in Sachabstimmungen und Wahlen fällt der Präsident den Stichentscheid.

² Beschlüsse über Statutenänderungen, die Fusion und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 12 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

B. Der Vorstand**Art. 13 Zuständigkeit**

¹ Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit sie nicht anderen Organen überwiesen sind.

² Dem Vorstand stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

1. Vertretung der Genossenschaft nach aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit dem Aktuar oder dem Kassier
2. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
3. Beschlüsse über ausserordentliche Ausgaben bis Fr 10'000.-
4. Leitung der laufenden Geschäfte, insbesondere Aufsicht über den gemeinsamen Holzabsatz
5. Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung einer Forstfachperson (eidg. dipl. Förster oder höhere Ausbildung, Anstellung oder im Mandat) als Geschäftsführer
6. Wählt den Geschäftsführer
7. Erarbeitet die Reglemente

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

² Die Amtsperiode beträgt maximal 4 Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg möglich, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt

Art. 16 Protokoll

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 17 Präsident

Der Präsident hat die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

Art. 18 Aktuar

¹ Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er bewahrt die Akten auf und hat diese nach Ablauf der Amtstätigkeit geordnet dem Nachfolger zu übergeben. Protokolle sind 10 Jahre aufzubewahren.

Art. 19 Kassier

¹ Der Kassier besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen und führt die Jahresrechnung.

² Der Kassier ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge besorgt.

³ Alle Rechnungen (Kreditoren) müssen auch vom Präsidenten oder des Geschäftsführers visiert sein.

C. Die Kontrollstelle

Art. 20 Zuständigkeit

¹ Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die alljährlich gewählt werden und wieder wählbar sind. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisions-Gesellschaft gewählt werden.

² Die Revisoren prüfen die Buchhaltung, Jahresabrechnung und Bilanz. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäftsführung und Rechnungsführung zu gewähren.

³ Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor, der mit der Jahresrechnung 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht durch die Mitglieder aufliegt.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 21 Mittel

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen hauptsächlich aus:

- a. Erträgen von Dienstleistungen
- b. Beiträgen der Gemeinwesen
- c. Beiträgen der Mitglieder
- d. anderen Zuwendungen und Zinserträgen

Art. 22 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 20.00 pro Mitglied und wird durch die Generalversammlung beschlossen.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Reglemente

¹ Die vom Vorstand erarbeiteten Reglemente sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

² Er erarbeitet insbesondere Betriebs - und Geschäftsführerreglemente

³ Betriebsreglement, welches minimal folgende Punkte regelt:

- Planungsprozess Waldpflege und Waldnutzung: Verfahren, Mitsprache, Mitentscheid, Vetorecht auf eigener Parzelle
- Gemeinsame Holzvermittlung und oder gemeinsamer Holzverkauf
- Risikoübernahme bei der Vermittlung von Waldprodukten (gemeinsame Holzvermittlung oder gemeinsamer Holzverkauf)
- Abrechnungsmodalitäten
- Finanzierung des Betriebsaufwandes

- Gewinn- und Verlustverteilung
- Gewinnverwendung
- Mitgliederbeiträge

Art. 25 Rechtspflege

¹ Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, entscheidet das Zivilgericht am Sitz der Genossenschaft.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des kantonalen öffentlichen Rechtes.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Art. 27 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Angenommen an der Generalversammlung vom 25. November 2015

Ort und Datum: Dagmersellen, 25. November 2015

Der Präsident: Wilhelm Kessi, Dagmersellen

Der Protokollführer: Erich Leuenberger, Nebikon

Anhang

- 1 Genossenschaftsperimeter
- 2 Berechtigte Mitglieder und deren Parzellen
- 3 Geschäftsführerreglement
- 4 Betriebsreglement